

BEITRAGSORDNUNG

für die Kinderkrippe der Gemeinde Kuddewörde

=====

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuddewörde vom 19.03.2015 folgende Satzung (Beitragsordnung) erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Kuddewörde unterhält eine Kinderkrippe als öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kinderkrippe ist ein Benutzungsbeitrag zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

1. Der monatliche Benutzungsbeitrag (Regelbeitrag) für die Inanspruchnahme der Krippengruppen wird gestaffelt - nach Betreuungszeiten - wie folgt festgesetzt:

a) Betreuungszeiten	- von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	341,00 EUR
b) Betreuungszeiten	- von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	463,00 EUR
c) Frühdienst	- von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	24,00 EUR.

Alle Kinder erhalten ein Mittagessen und werden mit Zwischenmahlzeiten und Getränken versorgt. Für jedes Kind ist dafür neben dem monatlichen Benutzungsbeitrag ein Verpflegungsgeld in Höhe von 52,00 EUR zzgl. 14,00 EUR für die Gruppe a) und 18,00 EUR für die Gruppe b) monatlich zu entrichten. Diese Kosten werden in Vorkasse eingezogen. Freitags bis um 08.30 h kann für die kommende Woche das Mittag abgemeldet werden. Mittwochs bis 08.30 h kann für Donnerstag und Freitag der laufenden Woche nachgemeldet werden. Nur bei einer den Vorgaben entsprechenden Abmeldung können die Kosten erstattet werden. Nicht rechtzeitig abbestelltes Essen kann in der Einrichtung mit eigenen Behältern abgeholt werden.

2. Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Regelbeiträge im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.
Auf Antrag kann für das zweite Kind oder für weitere Kinder eine Ermäßigung der Gebührensätze vorgenommen werden.

§ 3

1. Der Benutzungsbeitrag ist monatlich zu entrichten. Er wird jeweils zum 01. des laufenden Monats fällig.
2. Für Kinder, die im Laufe des Monats in der Kinderkrippe aufgenommen werden, wird der Benutzungsbeitrag auf Tage umgerechnet.
3. Der Benutzungsbeitrag ist für jedes aufgenommene Kind mit Beginn des Benutzungsverhältnisses zu zahlen. Er ist auch zu entrichten, wenn das Kind die Kinderkrippe nicht besucht oder die Kindertagesstätte während eines Zeitraumes in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird. Die Zahlungspflicht entfällt in der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
4. Bleibt ein Kind der Kinderkrippe fern, so ist für die ersten 10 Betreuungstage der Benutzungsbeitrag voll zu entrichten. Bei einem längeren Fernbleiben aus Krankheitsgründen vermindert sich der Benutzungsbeitrag auf 50 % des Tagessatzes von 1/20 des Monatsbeitrages.

Die Ermäßigung ist in diesem Falle von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig. Bei Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung der Kinderkrippe wird eine Erstattung nicht gewährt. Bleibt die Kinderkrippe länger als 4 Wochen geschlossen, wird der Elternbeitrag anteilig erstattet.

Die Absätze 1–3 gelten sinngemäß für das Verpflegungsgeld.

§ 4

Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Benutzungsbeitrages länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Benutzungsbeitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 5

1. Die Gemeinde Kuddewürde und das Amt Schwarzenbek-Land werden im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

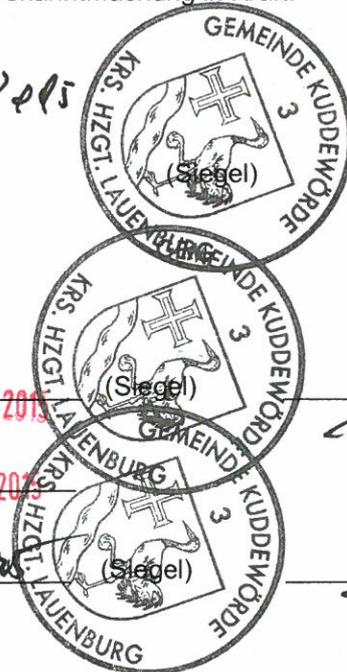
§ 6

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Kuddewürde, den

7. Juni 2015


- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

1. JUNI 2015


- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

1. JUNI 2015

Abgenommen am:

11. 6. 2015


- Bürgermeister -